

Update

Newsflash März 2015

Neue Regelung der Arbeitszeiterfassung in Sicht

Zukünftig sollen Arbeitnehmer, welche über "sehr grosse Arbeitszeitsouveränität" verfügen und einen AHV-pflichtigen Lohn von mehr als CHF 120'000 (inkl. Bonus) erhalten, ihre Arbeitszeit nicht mehr erfassen müssen. Vorausgesetzt wird dabei eine Art Gesamtarbeitsvertrag, welcher spezifische Massnahmen für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer enthalten muss. Einer vereinfachten Arbeitszeiterfassungspflicht sollen zudem Arbeitnehmer unterstellt werden, welche über eine "gewisse Zeitsouveränität" verfügen, sofern eine diesbezügliche Vereinbarung mit der Arbeitnehmerschaft abgeschlossen wird. Eine entsprechende Verordnungsanpassung soll nach verkürzter Konsultation möglichst rasch – d.h. im dritten Quartal 2015 – in Kraft gesetzt werden.

Bisherige Regelung der Arbeitszeiterfassung

Gemäss anwendbarem Arbeitsgesetz und dazugehöriger Verordnung gibt es heute in Bezug auf die Arbeitszeiterfassungspflicht zwei Gruppen von Arbeitnehmern. Die oberste Leitungsebene wie CEO, Geschäftsleitungsmitglieder und dergleichen ("Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben") müssen ihre Arbeitszeit nicht erfassen. Für sämtliche anderen Arbeitnehmer gilt eine umfassende Pflicht zur Arbeitszeiterfassung, wobei Arbeitsbeginn, Pausen und Arbeitsende jedes einzelnen Arbeitstages erfasst werden müssen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitszeiterfassung, einschliesslich der dazugehörigen Dokumentation, liegt beim Arbeitgeber.

Diese Rechtslage ist in Anbetracht der Realität des Arbeitsalltags überholt. Immer mehr Arbeitnehmer arbeiten zeitlich und örtlich flexibel. Eine detaillierte Arbeitszeiterfassung ist dabei mit hohem Aufwand verbunden und kann dem Arbeitnehmer zudem ein unangenehmes Gefühl der Kontrolle durch den Arbeitgeber vermitteln. Angesichts der im Arbeitsgesetz verankerten Belastungsgrenzen im Interesse des Gesundheitsschutzes ist jedoch ein gänzlicher Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung nicht angebracht, da eine behördliche

Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sonst nicht möglich wäre.

Seit 2009 laufen Bestrebungen, die dargelegte Rechtslage zu ändern. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat im Dezember 2013 eine Weisung erlassen, wonach Arbeitnehmer, welche zwar nicht unter die Kategorie Topmanager fallen, aber dennoch einen wesentlichen Entscheidungsspielraum in der Arbeit haben und gewisse weitere Voraussetzungen erfüllen, einer vereinfachten Arbeitszeiterfassung unterliegen, d.h. sie müssen nur die Anzahl gearbeiteter Stunden erfassen. Im Herbst 2014 haben die Sozialpartner weiter für den Bankensektor eine Vereinbarung geschlossen, wonach auf die Zeiterfassung ab einem Jahresgrundlohn von CHF 132'000 (exkl. Bonus) verzichtet werden kann (bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen).

Sowohl die Weisung des SECO als auch die Vereinbarung im Bankensektor ändern die Rechtslage nicht, sondern stehen vielmehr im Widerspruch zum geltenden Recht. Eine Gesetzesänderung zumindest auf Verordnungsstufe ist deshalb unumgänglich.

Unter Vermittlung des Bundesrates konnte zwischen den Präsidenten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes nun eine Einigung erzielt werden, welche mangels Opposition gute Chancen hat, die allseits gewünschte und überfällige Anpassung der Rechtslage herbeizuführen.

Vorgeschlagene Regelung

Gemäss Vorschlag soll die Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes mit zwei Artikeln wie folgt ergänzt werden.

Erstens soll auf die Arbeitszeiterfassung verzichtet werden können bei Arbeitnehmern, welche über "sehr grosse Arbeitszeitsouveränität" verfügen und einen AHV-pflichtigen Lohn von über CHF 120'000 (inkl. Bonus) erhalten. Neben den genannten Voraussetzungen bedarf es einer Vereinbarung zwischen der Gewerkschaft und dem Unternehmen oder der Branche – eine Art Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Dieser GAV muss zwingend Regeln zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer enthalten.

Zweitens kann eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung (in Form der Notiz der geleisteten täglichen Arbeitsstunden) für Arbeitnehmer mit "gewisser Zeitsouveränität" eingeführt werden. Diese vereinfachte Arbeitszeiterfassung ist nicht von einem Mindestlohn abhängig. Die Medienmitteilung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) erwähnt dabei ebenfalls das Erfordernis einer Vereinbarung mit der Arbeitnehmerschaft, wobei unklar ist, ob eine betriebsinterner Vertrag genügt oder ob es ebenfalls einer Art Gesamtarbeitsvertrag bedarf.

Das WBF strebt eine Verordnungsänderung auf den Herbst 2015 an, nach verkürzter Konsultation, bei der sich alle Parteien nochmals einbringen können.

Weil der vorgeschlagene Verordnungstext vorschreibt, dass es für jede Branche oder jedes Unternehmen eine Vereinbarung mit den Gewerkschaften braucht, werden in einer ersten Runde vor allem Unternehmen derjenigen Branchen profitieren, die bereits eine funktionierende Sozialpartnerschaft unterhalten und sich bereits mit der Arbeitszeiterfassung auseinandergesetzt haben, namentlich Banken, Versicherungen, Verlage, das Gesundheitswesen, Beratungsunternehmen und (Fach-) Hochschulen.

Weiter gehen Experten davon aus, dass die neuen Regelungen nicht nur zu mehr Flexibilität führen werden, sondern auch zu schärferen Kontrollen. Gerade dort, wo keine Branchenvereinbarungen getroffen werden, dürften die Arbeitsinspektoren in Zukunft genau(er) hinschauen.

Die vom Bundesrat präsentierte Gesetzesänderung auf Verordnungsstufe ist (noch) relativ offen formuliert. Die Definition der für die Lockerung geforderten Arbeitszeitaufzeichnung wird die Praxis noch ergänzen müssen. Auch hinsichtlich der zu treffenden (Gesamtarbeits-) Verträge bestehen noch viele offene Fragen. Bis es mit Inkraftsetzung der ergänzten Verordnung zur gewünschten Rechtssicherheit bei der Arbeitszeiterfassung kommt, wird es deshalb wohl noch eine Weile dauern. Solange gilt weiterhin die bisherige Regelung.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Genf / Lausanne

Rayan Houdrouge
rayan.houdrouge@lenzstaehelin.com

Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 17
Telefon +41 58 450 70 00
Fax +41 58 450 70 01
geneva@lenzstaehelin.com

Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Telefon +41 58 450 70 00
Fax +41 58 450 70 01
lausanne@lenzstaehelin.com

Zürich

Matthias Oertle
matthias.oertle@lenzstaehelin.com

Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Telefon +41 58 450 80 00
Fax +41 58 450 80 01
zurich@lenzstaehelin.com

www.lenzstaehelin.com

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.